

Stadt Lissan  
Sanierungsgebiet  
„ Stadtkern und Hafen „

## **Bekanntmachung der Stadt Lissan**

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lissan über die  
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „ Stadtkern und  
Hafen „,

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „ Stadtkern und  
Hafen „ der Stadt Lissan

(1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land  
Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994  
(GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-2) und der §§ 142 und 246 a des  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens  
für Magnetschwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486),  
hat die Stadtvertretung Lissan in ihrer Sitzung vom 28.02.1995  
folgende Satzung beschlossen.

**SATZUNG**  
**der Stadt Lassin**  
**über die förmliche Festlegung des**  
**Sanierungsgebietes**  
**( Sanierungssatzung ) „ Stadtkern und Hafen „**

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Gebiet des Stadtkernes und des Hafens der Stadt Lassin liegen städtebauliche Mißstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 13,23 ha umfassende Gebiet wird hiermit zum Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „ Stadtkern und Hafen,..

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Stadtkerns und des Hafens von Lassin vom 09.08.1994 im Maßstab 1 : 500 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2**  
**Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lassin, den 09.07.1998

Setzpfandt  
 Stadt Lassin  
 Der Bürgermeister



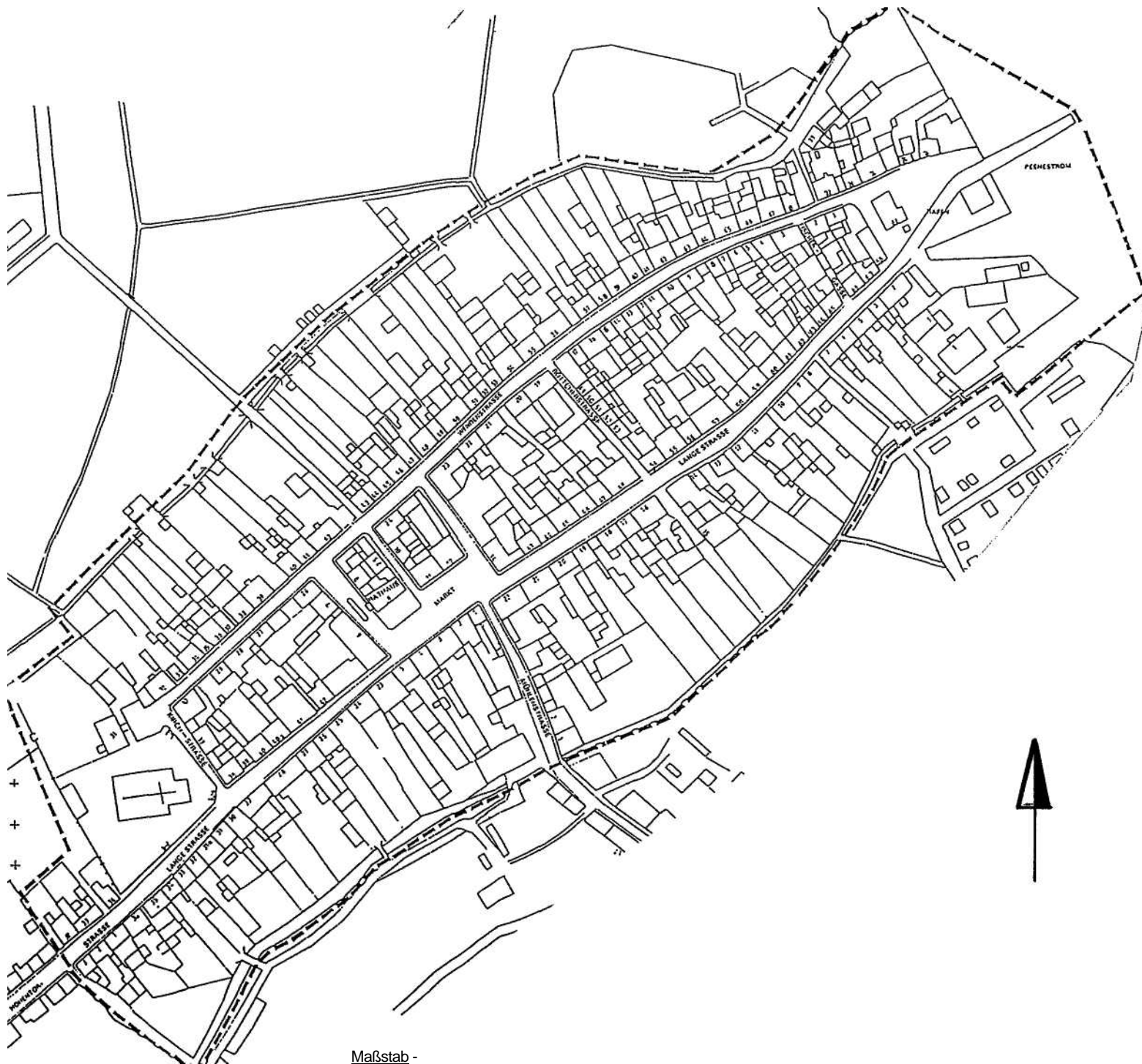
- (5) Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ( u.a. Ausgleichsbetragserhebung ) hingewiesen.
- (6) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Lassin.
- a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen ( § 144 Abs. 1 Nr. 1 )
  - b) Vereinbarungen, die durch ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2)
  - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1)
  - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).
  - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
  - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (144 Abs. 2 Nr. 4)
  - g) Die Teilung des Grundstückes ( § 144 Abs. 2 Nr. 5 )
- (7) Die Stadt wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Sanierungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung Lassin, Marktplatz, im Eingangsflur, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lassin, den 10.07.1998

Setzpfandt  
 Stadt Lassin  
 Der Bürgermeister



- (2) Die von der Stadtvertretung der Stadt Lassin in ihrer Sitzung am 28.02.1995 beschlossene Sanierungssatzung „ Stadtkern und Hafen „, mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1:500 (verkleinert abgebildet) wird hiermit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unerheblich:
- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie
  - Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren, seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Stadt Lassin geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- (4) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M - V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Lassin geltend zu machen.



Maßstab -



LASSAN  
Sanierungsgebiet  
"Stadtkern und Hafen"